

§ 16i SGB II: Registerkarte „Förderung entscheiden“

Mit der Registerkarte „Förderung entscheiden“ wird die Anwenderin, der Anwender in die Lage versetzt, die gesetzlichen Voraussetzungen des § 16i SGB II zu prüfen und für sehr arbeitsmarktferne ELB, für die das Instrument geeignet ist, einzusetzen.

Entscheidung zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16i SGB II

Nr.	Frage	Antwortmöglichkeit	Ergebnis/Ausprägung COSACH	Fortgang der Prüfung
I. Zuständigkeit				
1	Sind Leistungen anderer Träger (z.B. AA für ALG-Aufstocker) vorrangig?	ja	Negativ (Begründung)	Ablehnung
		nein	positiv	
2	Erbringt der Träger der beruflichen Rehabilitation gleichartige Leistungen?	ja	negativ	Ablehnung
		nein	positiv (Begründung)	
		Nicht relevant (kein Reha-Fall)	positiv	

II. Persönliche Zugangsvoraussetzungen				
Die, der ELB / die Person ...				
2	<p>.... ist eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person i. S. §§ 7 Abs. 1, 8 SGB II (§ 16i Abs. 3 S. 1 SGB II)?</p> <p>Hinweis: Wenn es sich um eine Person handelt, die zur Zielgruppe nach § 16i Abs. 10 SGB II gehört, ist hier „nicht relevant“ auszuwählen, da der Tatbestand „erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach §§ 7 Abs. 1, 8 SGB II“ bei Förderfällen nach Abs. 10 nicht gegeben sein muss. Punkt 8 ist zu prüfen.</p> <p>Wenn aufgrund der Dauer der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst ein Anspruch auf Versicherungsleistungen zur Arbeitsförderung (Arbeitslosengeld nach dem SGB III) entsteht, ist eine Förderung nach § 16i SGB II während der Dauer des Bezuges von Leistungen nach dem SGB III ausgeschlossen.</p>	ja	positiv	
		nein	negativ	Ablehnung
		nicht relevant		
3	... hat das 25. Lebensjahr vollendet (§ 16i Abs. 3 Nr. 1 SGB II)?	ja	positiv	
		nein	negativ	Ablehnung
4	<p>... hat mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bezogen (§ 16i Abs. 3 Nr. 2 SGB II)?</p> <p>Hinweis:</p>	ja	positiv	
		nein	negativ	Ablehnung
		nicht relevant		

II. Persönliche Zugangsvoraussetzungen				
	<p><i>Es ist „nicht relevant“ auszuwählen bei einer Person, die</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>in den letzten 5 Jahren SGB-II-Leistungen erhalten hat und die in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind lebt oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX ist (Punkt 5 ist zu prüfen).</i> <i>zur Zielgruppe nach § 16i Abs. 10 SGB II gehört (Punkt 8 ist zu prüfen).</i> 			
5	<p>... hat in den letzten 5 Jahren durchgehend SGB-II-Leistungen erhalten und</p> <ul style="list-style-type: none"> lebt in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind oder ist schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX? <p>Hinweis: <i>Die Rahmenfrist von „7 Jahren Leistungsbezug“ gilt für diese Personengruppe nicht.</i></p>	ja	positiv	
		nein	negativ	Ablehnung
		nicht relevant		
6	<p>... war innerhalb der letzten sieben Jahre bzw. der letzten fünf Jahre („Besonderer Personenkreis“) nicht sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig beschäftigt oder selbstständig tätig (§ 16i Abs. 3 Nr. 3 SGB II)?</p> <p>Hinweis: <i>Es ist „nein“ auszuwählen, wenn eine sozialversicherungspflichtige bzw. geringfügige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorliegt, deren Kurzzeitigkeit zu bewerten ist.</i></p>	ja	positiv	
		nein	positiv	
7	<p><i>Nur zu prüfen, wenn eine sozialversicherungspflichtige bzw. geringfügige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorliegt:</i></p> <p>... war innerhalb der letzten sieben Jahre bzw. der letzten fünf Jahre („Besonderer Personenkreis“) nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig beschäftigt oder nur kurzzeitig selbstständig tätig (§ 16i Abs. 3 Nr. 3 SGB II)?</p> <p>Es ist zu begründen, warum die Beschäftigung als kurzzeitig bzw. als nicht kurzzeitig bewertet wird.</p> <p>Hinweis: <i>Wenn es sich um eine Person handelt, die zur Zielgruppe nach § 16i Abs. 10 SGB II gehört, ist hier „nicht relevant“ auszuwählen und Punkt 8 zu prüfen.</i></p> <p>Hinweis: <i>Die Prüfung der Kurzzeitigkeit dient dazu</i></p>	ja Begründung	positiv	
		nein Begründung	negativ	Ablehnung
		nicht relevant		

II. Persönliche Zugangsvoraussetzungen				
	<p>festzustellen, ob es sich trotz Beschäftigungszeiten/selbständiger Tätigkeit um eine sehr arbeitsmarktferne Zielgruppe handelt. Die folgenden Kriterien können zur Bewertung der Kurzzeitigkeit herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dauer der Beschäftigung/en und/oder • Häufigkeit der Beschäftigungen und/oder • tägliche/wöchentliche Arbeitszeit und/oder • Anforderungsniveau der Beschäftigung und/oder • Lage der letzten Beschäftigung im 7-Jahres-Zeitraum, d. h. ob Beschäftigung zu Beginn des 7-Jahres-Zeitraums oder in jüngerer Vergangenheit ausgeübt wurde. 			
8	<p>Nur zu prüfen falls die, der ELB zur Zielgruppe nach § 16i Abs. 10 SGB II gehört:</p> <p>War die, der ELB seit dem 01.01.2015 mehr als sechs Monate in einem Arbeitsverhältnis (gefördert nach § 16e SGB II a.F. (FAV)) oder im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe“ beschäftigt <u>und</u> hat das Arbeitsverhältnis nicht selbst gekündigt?</p>	ja	positiv	
		nein	negativ	Ablehnung
		nicht relevant		
9	<p>Wurden für die, den ELB bereits Zuschüsse nach § 16i Abs. 1 SGB II an Arbeitgeber für die Dauer von fünf Jahren erbracht (§ 16i Abs. 3 Nr. 4 SGB II)? (Förderentscheidung positiv, wenn die Dauer von 5 Jahren noch nicht ausgeschöpft ist, entsprechende Anrechnung)</p>	ja Zeitraum	negativ	Ablehnung
		nein	positiv	
10	<p>Hat die, der ELB im Vorfeld des Arbeitsverhältnisses nach § 16i SGB II eine ganzheitliche Unterstützung von mindestens zwei Monaten erhalten?</p> <p>Hinweis: Eine ganzheitliche Unterstützung kann im Rahmen des umfassenden Beratungsauftrages nach § 14 SGB II oder durch den Einsatz von weiteren Eingliederungsleistungen des SGB II erfolgen.</p>	ja	positiv	
		nein Begründung	positiv	
11	<p>Wiederholung der Frage: Hat die, der ELB im Vorfeld des Arbeitsverhältnisses nach § 16i SGB II eine ganzheitliche Unterstützung von mindestens zwei Monaten erhalten?</p>	nein	negativ	Ablehnung

II. Persönliche Zugangsvoraussetzungen			
	<p>Hinweis: Wenn keine Gründe vorliegen, dass eine ganzheitliche Unterstützung von mindestens zwei Monaten nicht erfolgt, führt dies zu einer Ablehnung der Förderentscheidung. Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, eine Frage zu verneinen und die Auswahl der beiden Ausprägungen "positiv" und "negativ" aufzuführen. Daher wurde die Frage, technisch bedingt, wiederholt aufgenommen.</p>	nicht relevant	positiv

III. Voraussetzungen des Arbeitsverhältnisses			
12	Wird zwischen dem Arbeitgeber und der, dem ELB nach Antragstellung und Förderentscheidung und vor der Zuweisung ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) (in Abgrenzung zu mithelfenden Familienangehörigen bzw. Teilhabern am Unternehmen, verwandt mit AG) begründet?	ja	positiv
		nein	negativ Ablehnung
13	<p>Nur zur prüfen, wenn Verwandtschaftsverhältnisse vorliegen: Ist die Förderung dennoch erforderlich?</p> <p>Hinweis (vgl. Fachliche Weisungen zum Eingliederungszuschuss § 88 ff SGB III): Die Förderung eines Arbeitsverhältnisses von Angehörigen des Arbeitgebers im Sinne des § 16 Abs. 5 SGB X ist grundsätzlich möglich, wenn das arbeitsmarktpolitische Interesse gegenüber dem Arbeitgeberinteresse an einer Einstellung überwiegt. Anhaltspunkte dafür können sein, dass der zu besetzende Arbeitsplatz nicht auf die Einstellung einer bestimmten Person ausgerichtet ist oder die Initiative zur Einstellung von der gemeinsamen Einrichtung ausgeht. Als Angehörige/r ist auch die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu betrachten.</p>	ja Begründung	positiv
		nein Begründung	negativ Ablehnung
		nicht relevant	

IV. Ausschlussstatbestände für die Förderung des Arbeitsverhältnisses			
	Ist nach § 16i Abs. 7 SGB II zu vermuten, dass der Arbeitgeber ...		
14	...die Beendigung eines anderen Arbeitsverhältnisses veranlasst hat, um die Förderung nach § 16i Abs. 1 SGB II zu erhalten?	ja Begründung	negativ Ablehnung
		nein	positiv
15	...eine bisher für das Arbeitsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt?	ja Begründung	negativ Ablehnung
		nein	positiv

V. Entscheidung			
16	Feststellung: Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung von Lohnkostenzuschüssen nach § 16i Abs. 1 SGB II liegen dem Grunde nach vor.	ja	positiv
		nein	negativ Ablehnung
Ermessensentscheidung zur Förderung			
17	<p>Ist die Förderung geeignet, um der, dem ELB wieder soziale Teilhabe und mittel- bis langfristig eine Perspektive am Arbeitsmarkt zu eröffnen?</p> <p>Hinweis: Zur Ermessensentscheidung können folgende Kriterien herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine/n sehr arbeitsmarktferne/n ELB die/dem nur im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsmarkt Perspektiven eröffnet werden können. • Die, der ELB benötigt eine zusätzliche Unterstützung und Begleitung, um die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und die Beschäftigung über einen längeren Zeitraum auszuüben. • Durch das geplante Arbeitsverhältnis ist eine Annäherung der, des ELB an den allgemeinen Arbeitsmarkt möglich. • Zum derzeitigen Stand ist nicht davon auszugehen, dass sich andere Beschäftigungsmöglichkeiten ergeben. • Die Förderung ist derzeit die geeignetste Möglichkeit der Teilhabe am Arbeitsleben. 	ja Begründung	positiv
		nein	negativ Ablehnung
	Entscheidung zur Dauer der Förderung (regelmäßig fünf Jahre, um Teilhabechancen zu ermöglichen – eventuelle Vorförderungen sind anzurechnen)		
18	Feststellung: Die Förderdauer berücksichtigt die geplante Dauer des Arbeitsvertrages	ja	positiv
19	<p>Feststellung: Zeiten einer Vorförderung werden bei der Förderdauer und der Förderhöhe angerechnet?</p> <p>Hinweis: In Fällen nach § 16i Abs. 10 werden Zeiten eines Arbeitsverhältnisses, das nach § 16e SGB II a.F. (FAV) seit dem 01.01.2015 oder im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe“ gefördert wurde, auf die Förderdauer und -höhe angerechnet</p>	ja	positiv
		nicht relevant	

VI. Prüfung und Bestätigung der Förderentscheidung			
20	Nach Vorlage des abgeschlossenen Arbeitsvertrages: Prüfung der Förderung und Entscheidung über Förderung: Liegen die Fördervoraussetzungen nach Vorlage des abgeschlossenen Arbeitsvertrages weiterhin vor? Hinweis: <i>Zum Zeitpunkt der Antragstellung des Arbeitgebers und der Förderentscheidung darf der Arbeitsvertrag noch nicht abgeschlossen sein. Nach Eingang des Arbeitsvertrages erfolgt daher eine Überprüfung der Förderentscheidung und bei positiver Entscheidung wird diese in COSACH (an dieser Stelle) bestätigt.</i>	ja	positiv
		nein	negativ

Weitere Entscheidungen zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleiteten Betreuung, Weiterbildung und Praktikum (weitere Registerkarten in COSACH)

Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung			
1	Feststellung: Die, der ELB nimmt an einer erforderlichen ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung teil. Hinweis: <i>Es kann in atypischen Fällen von einer Betreuung abgesehen werden, wenn begründet wird, dass dadurch der Bestand des Beschäftigungsverhältnisses und die mit der Förderung verfolgten Ziele nicht gefährdet werden.</i>	ja	positiv
		nein Begründung	positiv

Weiterbildung			
1	Wurde der Antrag des Arbeitgebers auf Förderung der Weiterbildungskosten vor Beginn der Weiterbildung gestellt?	ja	positiv
		nein	negativ
2	Feststellung: Die Weiterbildung ist für die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit erforderlich.	ja	positiv
		nein Begründung	negativ
3	Ist der zeitliche Umfang der Weiterbildung angemessen?	ja Begründung	positiv
		nein Begründung	negativ
4	Ist die Höhe der Weiterbildungskosten in Höhe von insgesamt bis zu 3.000 Euro je gefördertem Arbeitsverhältnis angemessen?	ja Begründung	positiv
		nein Begründung	nein

Betriebliches Praktikum bei einem anderen Arbeitgeber			
1	<p>Ist das vorgesehene betriebliche Praktikum für die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit geeignet und damit erforderlich?</p> <p>Hinweis: Folgende Kriterien können für die Bewertung, herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden Kenntnisse und Anforderungen desjenigen Berufes bzw. Tätigkeitsbereiches vermittelt, der im Praktikum erprobt wird. • Das Praktikum wird nicht genutzt, um urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen. • Die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer erbringt keine bestimmte Arbeitsleistung, sondern kann sich erproben. • Die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer wird durch eine geeignete Fachkraft des Praktikumsbetriebs betreut, beaufsichtigt und angeleitet <p>Hinweis: Nur wenn begründet wird, dass das betriebliche Praktikum die Beschäftigungsfähigkeit nicht verbessert, erfolgt dieses nicht.</p>	ja Begründung	positiv
		nein Begründung	negativ
2	<p>Feststellung: Das betriebliche Praktikum umfasst einen zeitlichen Umfang von bis zu 8 Wochen und damit gilt die Zeit als angemessen</p> <p>Hinweis: Wenn die Praktikumsdauer länger als 8 Wochen ist, ist die Angemessenheit des zeitlichen Umfangs zu begründen.</p>	ja	positiv
		nein Begründung	positiv
		nein Begründung	negativ